



GENERALSEKRETARIAT

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB  
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3  
TELEFON (0222) 711 99 \*

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-R  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>03</u>	-GE/9- <u>89</u>
Datum: <b>30. AUG. 1989</b>	
Verteilt <u>7.9.1989</u> <i>KWS</i>	

Wien, 23.8.1989  
INT/Mag. So/Mag. Me-sa

*Dr. Othmar*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG  
die BAO und das ZustellG geändert werden;  
Stellungnahme;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 7.8.1989 zur GZ.  
601.661/1-V/1/89 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
AVG, die BAO und das ZustellG geändert werden, zur Begutachtung  
versandt. Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare unserer Stel-  
lungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Soche*  
Mag. Peter Soche  
Bereichsleiter  
Interessenvertretung

Beilagen wie erwähnt

Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907  
Telefax:  
(0222) 713-18-07

Bankverbindungen:  
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109  
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



GENERALSEKRETARIAT

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB  
1010 WIEN, SCHUBÉRTRING 1-3  
TELEFON (0222) 711 99 \*

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 23.8.1989  
INT/Mag.S0/Mag.Me-sa

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG,  
die BAO und das ZustellG geändert werden;  
Stellungnahme;  
GZ: 601.661/1-V/1/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden, erlaubt sich der ÖAMTC, wie folgt Stellung zu nehmen:

Da die Form der Ausfertigung einer behördlichen Erledigung der Behörde freisteht und auch Telecomputer bzw. Telefaxgeräte im Zuge der technischen Entwicklung teilweise zur üblichen Ausstattung der Behörden zählen, sollten auch diese besonderen Ausfertigungsformen im Hinblick auf die generelle Regelung der §§ 75 ff AVG für die Partei mit keinerlei Kostenbelastung verbunden sein. Auch diese Kosten des allgemeinen Behördenaufwandes sollten im Verwaltungsverfahren daher von Amts wegen zu tragen sein.

Im übrigen besteht gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf kein Einwand.



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

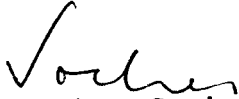
Fernschreiber:  
133907  
Telefax:  
(0222) 713-18-07

Bankverbindungen:  
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109  
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

- 2 -

Wunschgemäß haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Mag. Peter Soche  
Bereichsleiter  
Interessenvertretung